

Josef Johann von Liechtenstein schreibt dem Oberamt in Liechtenstein, dass das Ansuchen von Anton Walser und Joseph Gantner betreffend die Beibehaltung der Schupflehen im Gamander ein schlechtes Beispiel für die anderen Untertanen ist. Konz. Wien, 1722 Februar 14, AT-HAL, H 2617, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt zu Liechtenstein. Wien, den 14. Februarii 1722.

Den an das Oberamt zu öfftermahlen ergangenen befehl, wie mit denen schupfflehen zu verfahren seye, und was deme anklebet betreffend.<sup>a</sup>

[rechte Spalte]

P.P.<sup>1</sup>

Da wegen einziehung deren, unseren neu errichteten Mayrhöffn<sup>2</sup> ihrer nahen angelegenheit wegen anständigen schupfflehen<sup>3</sup> der gemessene befehl an euch bereits vorlängst zu widerholten mahlen ergangen, wie nemblich ihr hirmit verfahren und diejenige unterthanen, welche solcher gestalt ihre schupfflehen verlichen, mit anderen, weiters entlegenen, schupfflehen auff die euch vorgeschriebene arth wider versehen sollet. Als wundert es uns nicht wenig, dass von dem Joseph Gantner und Anton Walser von Schann ihr das memorial<sup>4</sup> annehmen, und uns sub 24. Januarii nuperi<sup>5</sup> zuschicken mögen. Da doch ihr nicht die geringste ursach beyzufügen gewust, warumb wir diesen beeden supplicanten<sup>6</sup> b<sup>-</sup> durch fernern lasung dern schupfflehen in ihren handen<sup>-b</sup> etwas besonderes machen, und also zu unserem nachtheill für andere unterthanen ein böses exempel einführen solten, und hingegen es schon zuvor euch committiret<sup>7</sup>, ist dergleichen leuthen andern [2] unserem Mayerhoff einige anständige schupfflehen, wan sie nemblich plus offerentes<sup>8</sup> darumb seyn werden, in zinns zu verleyhen.

Wolten es euch zur antwort nicht verhalten.

Wien, etc.

---

<sup>a</sup> Vermerk darunter mit Bleistift: „unter die lestern brieffe“

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

<sup>2</sup> Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 263.

<sup>3</sup> Schupf- oder Falllehen wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

<sup>4</sup> Bittschreiben.

<sup>5</sup> letztlin.

<sup>6</sup> Bittsteller.

<sup>7</sup> beauftragt.

<sup>8</sup> *plus offerendi*: dem Mehr- oder Meistbietenden (wird der Zuschlag erteilt). Vgl. DEMANDT, S. 190.